

Der Verwalter Bauer überschickt Johann Nepomuk von Liechtenstein die Waldordnung für das Fürstentum Liechtenstein. Schloss Vaduz, 1747 August 20, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Durchleüchtigster des Heyligen Römischen Reichs¹ fürst, gnädigster fürst und herr, herr!²
Eß hat der landvogt dießer tagen ein hochfürstliches rescript in der canzley vorgezaigt und was weniger daraus gelaßen, das erstlich, weillen keine waldtordnung vorhanden, solche gleich aufgerichtet werden solle. Da ich aber gesehen, das er wider den hochfürstlichen befehl vom 13. Maii h. a. ohne mein zuthuen oder mich was zu fragen, einen ganz ungleich unterthänigen bericht erstattet haben mueß, als wann ich und andere alte beambte und landtvogt entweder die sache nit verstanden, oder nicht gethan, was wür zu thuen schuldig gewesen wären. So zaiget gleich auf das erste die beylaag, das ich allschon vor 15 jahren nicht nur eine wald-, sondern auch eine policey-ordnung (so wegen der grösse nicht beylegen wollen) aufgericht, welche euer hochfürstlich [2] durchlaucht herrn papa³, hochfürstlich durchlaucht p. m., zu Neuschloss⁴, den 2. Septembris 1732 gnädigst ratificiert haben, wovon ihme, landtvogt, gleich nach seiner hiehero-khunfft 2 exemplaria zugestellt habe, so er noch in handen hat, so das er nicht ohne ursach mir von diesem unterthänigsten bericht nichts gesagt, noch das hochfürstliche rescript communicieren will. Ich kan euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst versichern, das die gnädigste instruction schon vor 25 jahren, so vill eß sich hiesigen landenhat thuen lasse, adimplirt und wo es wider das herrschafftliche interesse und höchste autorität durch die ville hier gewesene commissiones und hochfürstliche rescripta durchaus abgeendert, also bishero alles auf das nüzlichste, auch zu vergnüegung der unterthanen und erhaltung der landtsfürstlichen autorität ruehig forthgefuehret worden, und so der landtvogt mit allerhand neuerung und hechinger principiis, wo beckhantlich die unterthanen immerwehrende process mit ihrem fürsten haben, hervorkommen sollte, alles wider in eine zerrittung zefallen müste. [3]

Unmöglich kan ein so junger mann, der etwann 3 oder 4 jahr in der canzley zu Hechingen⁵ gestanden und zuvor bärenwürth zu Hiffingen⁶ ware, eine sach besser einzurichten wüssen, als anvor so ville hier gewesene alte beambte und commissarii eingerichtet haben. Das alles euer hochfürstlich durchlaucht überlassen und zu hochfürstlichen gnadens hulden mich in submisesten respect unterthänigst empfehlen wollen.

Euer hochfürstlich durchleucht

Schloss Hohenliechtenstein⁷, den 20. Augusti 1747.

Unterthänigst, treu, gehorsambster

Anton Bauer⁸ manu propria

¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

² Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6.

³ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (27.05.1690–17.12.1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

⁴ Neuschloss (Nové Zámky u Litovle) bei Olmütz (CZ).

⁵ Hechingen, Stadt, Baden-Württemberg (D).

⁶ Hiffingen, Stadt, Baden-Württemberg (D).

⁷ Schloss Vaduz.

⁸ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

[4] [Dorsalvermerk]

Vom Lichtensteiner verwalter de dato 20. Augusti 1747.

Wegen einer waldtordnung

[5] [Beilage: Druck]

Wald-Ordnung deß reichßfürstenthums Liechtenstein

[6] Wald-Ordnung.

Von Gottes gnaden etc.

Wir, Joseph Johann Adam, des Heiligen Römischen Reichs fürst und regierer des hauses von und zu Liechtenstein von Nicolspur, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg, ritter des goldenen Vlieses, Grand von Spanien der Ersten Class⁹, der römisch kayserlichen und königlich catholischen maiestät würcklich geheimbder rath etc. etc.

Entbiethen allen unsers fürstenthumbs Liechtenstein ober- und ni- [7] der beambten, bedienten, unterthanen und anverwandten unseren gnädigen gruß und gnad zuvor und fiegen denenselben zu wissen.

Nachdem wir ganz zuverlässig vernehmen und anhören müssen, daß schon von vilen jahren hero sowohl in denen auwen, als anderen hölzern und wäldern, berg und thal unsers fürstenthumbs Liechtenstein ein unwiderbringlicher schaden, unordnung und verwüstung mit abhauung der zain, brenn-, bau- und wuhr-hölzer geschehen, und dergleichen höchst verderbliche unordnungen mit nachruck abstellen, sowohl gemeynd als andere eigenthümliche waldungen gänzlichen ruiniert, ausgehauen und abgenützet würden, welches nicht nur uns, an unserer forstlichen obrigkeit, herrlichkeit und gerechtigkeit sehr nachtheilig, sondern auch der gemeinen landschafft dergestalten schädlich, daß, wo derley schädliche unordnung, noch ferners gestattet weden solte, mit der zeit weder bau-, brenn-, noch wuhr-holz, auch nich einmahl an end und orth, wo vormahlen zum überfluß gestanden, zu finden seyn dörrfte, also zwar, insoferne in einer gemeynd oder dorff ein unglück mit feuers-brunst (welches doch Gott gnädiglich verhüten [8] wolle), entstehen solte, das benöthigte bau-holz, wie einem jeden von unseren unterthanen selbst bekant, nimmermehr weder zu berg noch thal, zu haben seyn wurde. Einfolglich wir uns bey uns und unserer unterthanen und posteritet einen sehr üblen nachklang, wo nicht bey Gott selbst eine verantwortung auf den hals ziehen könnten, zumahlen auch denen vor zeiten von unseren vorfaherren ganz löblich ausgegangenen gebott und verbott gänzlichen zuwider gehandelt wird. Darob wir nicht ein geringens, sondern ungnädiges gefallen tragen, und haben derohalben zu vorkommung des holz-mangels und gänzlicher verordnung der wälder genugsamb verursacht und bewegt worden, ein solches mit allem ernst in guter nachfolgender verordnung abzustellen. Befehlen also, daß bey vermeydung willkürlicher straff, daß deme in allem treu, gehorsam und unterthänig nachgelebt werde, und zwar

Erstlichen die auwen belangend, sollen dieselbe wie vor alters gewesen, dergestalten in gebott und verbott gelegt werden, daß hinfüro und in das zukünfftige ohne vorwissen und bewilligung unserer verwaltung niemand, weder einer noch mehr, in denen auwen, sie mögen seyn, wo sie wollen, weder reuthen, noch darinnen was holzen oder niderfällen, es seye gleich wenig, noch vil. Wo aber einige darinnen betret- [9] ten und solches angezeigt würde. Dieselbe von unserem Oberamt¹⁰ nach gestaltsamb der sachen abgestrafft werden sollen.

⁹ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

¹⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HFL 2, S. 661–662.

Zum anderen. Ist bishero zu erhaltung der rhein-wuhren, erröttung wohn- und wayd, sowohl unter, als oberer landschafft ein nicht geringer schaden in denen wälderen und auwen geschehen, wo man zum öfftern weith mehrers nidergehauen und gefället, als die noth erfordert hat, welches sodann unnützer weis zu grund gehen, etwann denen geschwohrnen oder wuhr-meisteren zu einem trunck dienen müssen. Damit aber auch hierinnen eine ordnung in einem und anderem gemachet werde, so wollen wir, daß, wann sich die noth zum wuhren eräussern und hierzu einiges holz erfordert würde, keiner, wer der auch seye, einiges holz, es seye gleich wenig oder vil, abhauen oder fällen solle, es seye dann mit vorwissen und willen der wald-vögt, jäger, oder forst-knecht, welche es ihnen, was die noth erforderet, anzeigen, doch an orth und ende, wo es am wenigsten schaden möchte.

Zum dritten zeigt sich nicht wenig, daß sowohl zu berg als thal, in denen pan-hölzern auch dergestalten übel, wüstlich und unordent- [10] lich, besonders bey umfällung des abgehenden holzes, gehauset werde, daß, gleichfahls zu besorgen, daß, so wir dises weither gestatten, in kurzer zeit ein grosser gebrech und mangel sowohl an brenn noch mehrer aber an bau-holz seyn würde, angesehen dises, bis theils zu seiner vollkommenheit kommet, hundert, wo nicht mehr jahr erforderet, also zwar, daß in so ferne in einer gemeynd oder dorff durch Gottes verhängnuß ein unglück mit feuers-brunst (so jedoch Gott gnädiglich verhüthen wolle) entstehen solte, der gröste abgang und mangel an dem sehr wenig mehr vorhanden zimmer- und bau-holz wäre, derentwegen diser schädlichen unordnung in zeiten zu steuern und zu begegnen wollen, und verbiethen auch hiermit ernstlich, daß bey gemessener straf sich niemand, wer der auch seye, unterstehen solle, in einen verbottenen und in pan gelegten wald ohne vorwissen der hierzu bestellten geschwohrnen wald-vögt mit einer aex, spitz- oder band-messer, umb so weniger gehen solle, als man schon zum öfftern wahrnehmen müssen, daß dergleichen wald-schleicher und verderber unter dem vorwand alleinig ruthen, oder zaun-gärthen zu suchen, die schönste junge bäum zu allerhand stangen und gablen gefället und nidergehauen haben. Solte aber von einer gemeynd aus dergleichen waldungen einem allein, oder mehreren zue nothurff etwas brenn- oder bau-holz abgegeben werden wollen, solle solches nicht anderst, als durch die wald-vögt, die darüber auch jährliche rechnung zu geben schuldig, mit zu- [11] ziehung eines jägers, oder forst-knechts geschehen und keiner über das, was ihme angewiesen und ausgemarcktet worden, nicht schreiben. Und daferne einer sich dessen freventlich unterfangen wurde, unnachlässig nebst abtragung des schadens per 3 pfund pfening in die straff verfallen seyn solle, bey welcher ab-gaab aber haubtsächlichen zu erinnern ist, die wald-vögt auch hiermit gemessen befehlet werden, daß hinkünfftig und insoferne sie einem oder dem andern was anweisen werden, solches nicht bald da, bald dorten in den wald, wie es bishero wider alle ordnung, zum grösten schaden der wälder geschehen, wordurch, da man einen baum gefällt, zwanzig oder mehr andere junge darmit zu boden, oder oben die gipffel abgeschlagen und ruiniret hat, daß also solcher wald unmöglich mehr zu seiner wachsthumb und kräfte kommen kan. Also sothane anweiß- und umbfällung zu rechter zeit im Hornung und Merzen zunehmenden Monds in einem bezirk und an einem platz, auch wo man den anfang gemacht, geschehen und sofort darmit continuiren soll, und solle ein jeder seinen orth, wo er etwas gefället, also gleich auch von dem abholz, so vil es immer möglich, reinigen, damit das junge holz in seinem wachsthumb nicht gehindert noch verdempffet, oder in seiner nöthigen ruhe zerstöret werde. Hingegen damit auch solcher platz widerumb mit jungem holz bewachsen und anfliegen hierzu den benöthigten saamen bekommen möchte, zu dem ende da und dorten ein saam-baum oder hegereissen, wie solches auch anderer orthen ge- [12] wöhnlich und vor nöthig angeordnet ist, stehen gelassen werden solle. Und weilen

Zum vierdten vor allem nöthig seyn will, zu erhaltung eines jungen angefliegenen walds das höchst schädliche schaaß- und geiß-vihe in dergleichen jungen wälderen und insonderheit die letztere bis sie die gipffel oder spitz oben nicht mehr erreichen können, gänzlich zu verbiethen und auszuschaffen angesehen. Ein solch junges bäumel, so von einer geiß oben abgebissen wird, wegen des bösen athems nimmermehr zu einem wachsthumb kommet, ja zum öfftern wohl gar verdorret,

wie man bishero solches genugsamb erfahren hat und vor augen sihet, insonderheit umb Vaduz¹¹, Schaan¹² und Trisen¹³, allwo an denen schönsten orthen nichts anders, als oben abgebissenes und ausgefressenes gebüsch gefunden wird, solten aber wider verbott in dergleichen jungen bahn-hölzeren vor der zeit dergleichen schädliche wald-thier angetroffen werden, unsere jäger und forst-knecht solche nider zu schiessen, hiermit befehlt seyn.

Zum fünfften zeigt sich in dem land hin und wider, daß bey manich unseren unterthanen daß ganz jahr hindurch vile fuder scheiter altes holz gefunden werden, damit aber auch hierinn eine ordnung geschehe und die waldungen ein noch mehrers geschonet werden möchten, so verordnen und wollen wür, daß in das künfftige von unseren underth- [13] nen keiner, wer der auch seye, nach mitten Merzen gleich wie es auch vor zeiten gewesen, mehrers nicht dan zwey fuder alte scheiter, als einen nöthigen vorrath haben solle, solte aber bey ein oder andern auf bestimmte zeit ein mehrers gefunden werden, von denen geschwohrnen wald-vögten, welche zu dem ende fleissig nachzusuchen haben, vor jedes fuder 6 schilling abgestrafft werden solle. Wie dann ingleichem

Zum sechsten auf obangeszogene zeit mitten Merzen einer gehauenes holz in risern, oder aber sonsten in denen hölzeren, es sey zu berg, oder thal, ausgemacht, oder unausgemacht am schaden, oder zum verderben ligen lassen wurde, dasselbige einem anderen, so es mangelhafft von denen geschwohrnen wald-vögten gegeben und derselbe, so es gehauen und zum schaden, wust und unnutz ligen lassen, noch darzu umb 6 schilling vor jedes fuder in die straff verfallen seyn.

Zum sibenden müssen wür mit nicht geringem mißfallen vernehmen, daß in unserem fürstenthumb Liechtenstein die grüne, fruchbahre, wilde obsbäum auf der allgemeyn in denen wälderen und felderen ohne einzige anfrag und verwilligung, so doch wider die forst-ordnung und in allen teutschen und welschen landen scharpff verbotten, nider gehauet und gefället werden. Solchemnach wollen wür, daß fürtershin kein dergleichen fruchtbahrer wilder obs- [14] baum, als eichen-, apffel-, bieren-, nuß- und kirschen-baum, es sey in wälderen, oder felderen, ebenso wenig, als einen zahmen obst-baum, ohne vorwissen und bewilligung der wald-vögt und unserer jäger, oder forst-knecht, bey willkührlich unausbleiblicher straff umbhauen. Ingleichem auch kein Ulmen, es seye groß oder klein, gefället, auch keine Linden mit pasten, oder in andere weeg verderbet, es seye dann, daß ein oder anderer etwas zur arbeith oder seiner handthierung nöthig haben würde, in welchem fall ihme solches von gedachten denen wald-vögt und forst-knechten vergünstiget werden solle.

Zum achten. Solle auch keiner keine fohren, so daichtels grösse, noch vil weniger eine kleinere darzu erwachsende, nicht minder in denen Rheinauwen einen Alber, er seye groß oder klein, ohne erlaubnuß abhauen, oder zu verderben abstimplen.

Zum neunten. Ist vor zeiten von unseren vorfahereren hauptsächlichen verbotten gewesen, daß keiner, wer der auch seye, durch sein selbst eigenen gewalt unerlaubt der geschwohrnen wald-vögten kein zimmer- noch bau-holz, es seye wo es immer wolle, fällen oder umbhauen solle. Weilen aber solches verbott schon vile jahr hero zu nicht geringem schaden der wälder nicht mehr gehalten, noch geachtet worden. Als wollen wür, daß hinkünfftig niemand einiges bau- oder zimmer-holz, weder ein noch mehrere stämme [15] ohne vorwissen und verwilligung der wald-vögten niderhauen oder umschlagen lasen solle. Sie, die wald-vögt, aber auf gebührendes anhalten und bitten, und so der anruffende solches augenscheinlich nöthig hat, schuldig seyn, sothanes bau- oder zimmer-holz an orth und enden abzugeben, wo dem wald am wenigsten schaden geschehen möchte, solte aber einer darwider zu handeln sich unterfangen, solle derselbe nach gestalt des verbrechens abgestrafft werden.

Zum zehenden. Verbiethen wür auch, daß keine rdem andern einiges holz ohne vorwissen der wald-vögt zu kauffen geben soll, bey straff jedes fuder 5 schilling.

¹¹ Vaduz, Gem. (FL).

¹² Schaan, Gem. (FL).

¹³ Trisen, Gem. (FL).

Zum elfften. Betreffend die buch-wälder solle das wind-fällig oder dürre holz unter der gemeynd von denen wald-vögten gebührend ausgetheilt werden, so aber einer, oder der andere zu einem wagen, pflug, torgel, oder bronnen, was nonnöthen, selber die geschwohrne wald-vögt darumben ansprechen und bitten, sodann gebührenden bescheid von ihnen erwarten, ausser dessen etwas zuhauen, bey straff sich nicht unterstehen. Welchen verstand es auch

Zum zwölfften. Mit denen trieter und anderen stänglen hat, deren ohne verwilligung zu hau- [16] en bey straff sich ebenfahls niemand betreten lassen solle, zumahlen durch abhauung dergleichen jungen bäumlen die wälder merklich geschmählert, dessentwegen hierauf gleichfalls gute absicht zu tragen.

Zum dreyzehenden. Müssen wir auch vernehmen, daß sich einige hervorthun, ja auch so gar frembde und ausländische in das land einstreichen, nicht nur in denen gemeynd und pahn, sondern sogar in unseren eigenen wälderen, zu harzen unterstehen, das pech und harz von denen ficht- und thannen-bäumen nicht nur zu scharren, sondern solche auch sogar anzuhauen und das harz heraus zu zapfen, so doch das herz oder seel der bäumen, also zwar, daß wo ein dergleichen baum einmahl angehauen, selber in dem wachsthum gänzlichen verhindert und am ende gar abstehen wird. Befehlen demnach unseren wald-vögten, jäger und forst-knechten ernstlich, daß in soferne sie ein dergleichen harzer in denen wäldern unsers landts, es seye wo es immer wolle, antreffen wurden, sie ihne alsogleich, so ferne es ein frembder gefänglich anhalten und auf unser schloß Hohenlichtenstein lifferen, und so es ein unterthan, allda gebührend anzeigen, daraufhin von unserem Oberamt mit schärpffe abgestrafft werden solle. Und weilen

Zum vierzehenden. Die wenigste in [17] unserem fürstenthum Liechtenstein seynd, die sich wegen abgang der felder so vil an frucht anzubauen vermögen, daß sie das jahr hindurch zu essen haben und die nahrung, besonders die arme, fast alleinig von dem obst haben müssen, die alte obst-bäum aber, da und dorten, wie es der augenschein gibet, in abgang kommen, ohne daß an deren statt neue gepflanzt werden, wo es doch, wie es dann mehrer unseren unterthanen bekann, ein sehr nützlich und fürträgliche sach umb die obst-bäum besonders diser landen ist.

Als wollen wir, daß ein jeder unterthan der bequemen raum in seinen gütheren, oder pünten hat, jährlich ein und andere obst-bäum pflanze, und so einer in eine gemeynde vor ienen unterthanen an und aufgenommen worden, einen fruchtbahren baum auf die allgemeynd zu pflanzen schuldig seyn solle.

Zum funffzehenden. Ist bekannt, wie alle jahre holz zu erhaltung der zainen erfordert werden, und was mit hauung des zain-holzes vor schaden in denen waldungen geschehen, als sollen hinkünfftig alle diejnige, so sich verheyrathen und in unserem fürstenthumb als unterthanen ansäßig machen wollen, es mögen gleich vorhin schon unterthanen, oder landtskinder seyn, gewesen, oder nicht, auf die allgemeynd einen Felber- oder Waiden-baum zu pflanzen gehalten seyn, und weilen es hiesiger landen an gelegenheit gar keinen abgang noch mangel, und hierzu genugsam- [18] me sompffige orth allenthalben hat. Als werden auch die jung angehende unterthanen dergleichen bäum zu deren eigenen nuzen zu pflanzen sich bestens angelegen seyn lassen.

Zum sechszehenden. Ist zwar das jage in unserem fürstlichen territorio vorhin verboten. Gleichwohlen aber wollen wir solches hiehero mit allem ernst erinneret haben, daß sich alle und jede, so wohl geist- als weltliche persohnen und unterthanen ferner allen wayd-wercks mit schiessen, garn, hunden, fallen, trapplen, stricken oder schlingen, wie nicht weniger alles vogel-fangens in auwen, wälderen und felderen gänzlichen enthalten, auch wo sich einige benachbahrte ausländische wild-schützen, oder andere inngesessene forst-beschädiger in unserem ganzen land, besonders auf denen alppen, vermercken lassen würden, solches unserer verwaltung also gleich angezeigt und dise durch unserer verwaltung also gleich angezeigt und dise durch unsere jäger, bediente, oder unterthanen solche leuth zu gefänglicher verhaftt ziehen, darauf von unserem Oberamt auf das scharpffeste, jawohl gar nach befindenen dingen am leib gestrafft werden sollen, und gleich wie nun

Zum sibenzehenden. Das jagen und schiessen in allen wälderen und feldern gänzlichen verboten. Also solle auch schließlichen das fischen und krebsen in allen geisen und bächen, sie seyen in unserem land, wo sie immer wollen, von jedes ursprungs an [19] bis in den Rhein¹⁴ bey hoher straff männighen verboten seyn, also zwar, in soferne jemand sich dessen einemächtig unterstehen würde, seynd es knaben, so es ohne wissen und willen ihrer elteren gethan, die garn, schnür oder hamen, also gleich hinweg genommen, da es aber unterthanen, oder wohl gar frembde wären, selbe ohne anstand angezeigt, und von unserem Oberambt nach gestalt der sachen gleichfahls nach schärpffe sollen abgestrafft werden.

Gleichwie nun dises alles zu des gemeinen und des lands selbst eigenen nutzen gereicht und einem regenten, der mit wälderen und gehölze von dem lieben Gott begabet, dessen gemeinen landes- und hauß-vatters sorg und getreue anstalt haubtsächlichen mit unterlauffet. Als hoffen wür, daß ein jeder diser vorgeschribenen wald- oder forst-ordnung, in allem getreu und gehorsam nachleben werde, als im widrigen die ubertrettere mit unfehlbahr zu befahren habenden bestraffung nach gestalt des verbrechens angesehen werden sollen. So geben zu Neuschloß, den 2. Septembris 1732. Joseph Johann Adam fürst von und zu Liechtenstein

¹⁴ *F/uss.*